

wenngleich ich bedauerte, daß er in der Hitze des Gefechts Lamprechts Deutsche Geschichte für wissenschaftlich werthlos erklärt hatte, was sie mindestens in ihren ersten Bänden nicht ist.

Dagegen war mir zweifelhaft, ob Herr Delbrück recht daran gethan habe, einen gerichtlichen Austrag des zwischen ihm und Harden schwebenden Handels zu provoziren. Ich würde es sogar entschieden gemißbilligt haben, wenn ich damals schon gewußt hätte, daß Delbrücks Beweismaterial für eine ehrenrührige Handlungsweise Hardens in Urkunden bestand, denen eine gerichtliche Verhandlung nichts hinzuthun und nichts hinwegnehmen konnte. Nach meiner Auffassung ist die Anrufung der Gerichte in Ehrenhändeln nur gerechtfertigt, wenn es sich um die Feststellung von Thatsachen handelt, die nicht anders als auf dem Wege einer gerichtlichen Untersuchung festgestellt werden können. Ich halte es für falsch, ein beliebiges Schöffengericht als Ehrengerichtshof über einen an sich zweifellosen Thatbestand einzusetzen, wenn ich auch verstehe, daß deutsche Patrioten, die noch in den legendären Ueberlieferungen von der Unfehlbarkeit preußischer Justiz befangen sind, darüber anders denken mögen. Dazu kam, daß Alles, was ich über Harden in meinem Archive haben mochte, schwerlich in einem Zusammenhange mit dem Streite stand, der zwischen ihm und Delbrück entbrannt war. Jedoch konnten mich diese Bedenken nicht abhalten, mit einem achtbaren politischen Gegner über eine Sache zu sprechen, worin er nach meiner Ueberzeugung das Recht auf seiner Seite hatte, und zwar um so weniger, als ich von seinem Charakter erwarten durfte, daß er mir keine ungebührlichen Zumuthungen stellen würde.

In der That hat Herr Delbrück das auch nicht gethan; er hat nichts Neues von mir zu erfahren begehrt. Er wollte nur wissen, ob und in wie weit gewisse Mittheilungen, die ihm über Hardens frühere Beziehungen zu mir gemacht worden waren, richtig seien oder nicht. Ich habe seinen